

# Statuten des Vereins

## „Landesverband Niederösterreich des Österreichischen Versuchssenderverbandes (ÖVSV)“

---

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Landesverband Niederösterreich des Österreichischen Versuchssenderverbandes (ÖVSV)", im folgenden kurz LV3 genannt.
2. Er hat seinen Sitz in St.Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich – vor allem aber auf das Bundesland Niederösterreich. Die Mitglieder des LV3 können ihren Wohnsitz auch außerhalb dieses Bundeslandes haben.
3. Der LV3 hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist Mitglied im „Österreichischen Versuchssenderverband“ (ÖVSV) als Dachverband mit dem Sitz in Wiener Neudorf. Er übt daher seine Tätigkeit im Rahmen der Satzungen des Dachverbandes aus, haftet aber in keiner Weise für dessen Verbindlichkeiten. Sein Vermögen ist von dem Vermögen des Dachverbandes getrennt.
4. Innerhalb des LV3 können mindestens 10 ordentliche Mitglieder eine Bezirksstelle (ADL-Austrian District Locator) gründen. (§ 15)

### § 2: Zweck

Der LV3 ist gemeinnützig, seine Tätigkeit ist somit nicht auf Gewinn gerichtet. Er bezweckt die Erhaltung, Förderung und Verbreitung des Amateurfunks gemäß den geltenden, den Amateurfunk regelnden gesetzlichen Bestimmungen im weitesten Sinne und verfolgt keinerlei parteipolitische Zwecke.

Die aus seiner Tätigkeit entstandenen Erträge sind ausschließlich für den Vereinszweck bestimmt.

In Verfolgung dieser Zielsetzung übt der LV3 insbesondere folgende Tätigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aus:

- Unterstützung und Beratung der Mitglieder bei der Verfolgung der Vereinszwecke
- Herausgabe von regelmäßigen Informationen in analoger und digitaler Form
- Erstellung und laufende Aktualisierung eines eigenen Internet-Auftritts sowie eines eigenen Corporate Design (CI)
- Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Diskussionsrunden zu amateurfunkbezogenen Themen im weitesten Sinne (zB auch Amateurfunk über Weltraumfunkstellen) sowie gesellige Zusammenkünfte der Mitglieder
- Organisation von amateurfunkspezifischen Flohmärkten, Fielddays und Selbstbaugruppen
- Vorbereitung und Durchführung von Kursen zu amateurfunkspezifischen Themen insbesondere zur Vorbereitung auf die Amateurfunkprüfung einschließlich der Herausgabe von Lernunterlagen und fachspezifischem Informationsmaterial
- Errichtung und Erhaltung von Vereinsräumlichkeiten, Werkstätten, Laboratorien oder Büchereien
- Anschaffung bzw. Selbstbau, Errichtung und Betrieb einer oder mehrerer vereinseigener Amateurfunkstellen und entsprechender Antennenanlagen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen

- Vermittlung von Sende- und Empfangsbestätigungskarten (sog. QSL-Karten) von bzw. an Mitglieder
- Amateurmäßig mögliche Erforschung der Ausbreitungsbedingungen, Betriebstechnik und artverwandter Gebiete
- Vertretung der Interessen des Amateurfunkdienstes insbesondere gegenüber Behörden und Versicherungen
- Versicherungsrechtliche und -technische Beratung sowie Unterstützung der Mitglieder im Zusammenhang mit dem Betrieb von Amateurfunkanlagen und -antennen
- Nachrichtentechnische Unterstützung von Behörden und Hilfsorganisationen in Not- und Katastrophenfällen
- Enge und abgestimmte Zusammenarbeit mit dem ÖVSV-Dachverband sowie Kontaktpflege mit anderen Amateurfunkorganisationen
- Herausgabe von Pressemitteilungen über die Vereinstätigkeit und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit
- Die Pflege der Freundschaft und des Kontaktes mit Funkamateuren anderer Länder – ohne Unterschied von Nationalität, Glaubensbekenntnis und Weltanschauung – im Rahmen der geltenden Gesetze.

### §3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

#### 1. Ideelle Mittel

- a. Unterstützung und Beratung der Mitglieder auf dem Gebiet des Amateurfunkwesens
- b. Weitergabe von individuellem, funktechnischen Wissen an alle Mitglieder (zB durch fachspezifische Vorträge, Diskussionsbeiträge, Fachartikel etc)

#### 2. Finanzielle Mittel

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Erträge aus Veranstaltungen, Einrichtungen und Kapitalanlagen des Vereines
- c. Spenden und sonstige Zuwendungen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jährlich durch die Hauptversammlung für das kommende Jahr beschlossen. Für diesen Beschluss genügt einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können persönliche Beitragsermäßigungen gewährt werden. Über deren Gewährung entscheidet der Vorstand.

### § 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des LV3 gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (fördernde) und Ehrenmitglieder.

- **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- **Außerordentliche Mitglieder** sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- **Ehrenmitglieder** sind Mitglieder und sonstige Personen, die hierzu von der Hauptversammlung wegen besonderer Verdienste um den LV3 ernannt werden.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des LV3 können alle am Amateurfunk interessierten physischen Personen (Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter) sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die den Vereinszweck voll unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet über Vorschlag des Landesleiters der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

## § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich oder elektronisch (e-mail) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder der elektronischen Übermittlung maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem LV3 kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, schwerer oder wiederholter Verstöße gegen das Vereinsinteresse und die Satzungen des LV3, sowie wegen einer erheblichen Erschwerung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinsmitgliedern und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins angemessen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Die Statuten sind auf geeignete Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied ist berechtigt, gegen Kostenersatz vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung (§9 Abs 2b) verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des LV3 nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung (§§ 9 und 10),
2. der Vorstand (§§ 11 bis 13),
3. die Bezirksleiterkonferenz (§ 16)
4. die Rechnungsprüfer (§ 14) und
5. das Schiedsgericht (§ 15)

## § 9: Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG)
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen eines Monats statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einladungen können auch in vereinseigenen Publikationen des LV3 oder des ÖVSV-Dachverbandes kundgemacht werden. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Hauptversammlung (das Datum der Postaufgabe bzw. der elektronischen Übermittlung ist maßgebend) beim Landesleiter schriftlich, oder per E-Mail einzureichen. Diese Anträge sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Hauptversammlung per E-Mail bekannt zu geben.
- (5) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes anwesende Mitglied kann jedoch höchstens **3** andere nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
- (6) Die ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen zum festgesetzten Termin beschlussfähig.
- (7) Gültige Beschlüsse der Hauptversammlung - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Die Abstimmung in der Hauptversammlung erfolgt in der Regel offen. Sie ist geheim vorzunehmen, sofern mehr als ein Drittel der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder dies verlangt.
- (10) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Landesleiter, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern, Rechnungsprüfern und dem LV3
- d) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- f) Entscheidung über Anträge auf Enthebung von Vorstandsmitgliedern
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und gegebenenfalls eine Geschäftsordnung bzw. eine Ehrenzeichenordnung sowie die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus
  1. dem Landesleiter und Stellvertreter,
  2. Schriftführer und Stellvertreter,
  3. dem Schatzmeister (Kassier) und Stellvertreter.
  4. sowie einem Delegierten der Bezirksleiterkonferenz.
- (2) Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Delegierten der Bezirksleiterkonferenz - von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand kann bei Bedarf höchstens 2 weitere Mitglieder für einen bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeitsbereich kooptieren. Jedenfalls hat der Vorstand bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte, klar abgegrenzte Themenbereiche fachlich kompetente Referenten bestellen. Diese können zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden. Ihre Funktionsperiode endet mit Neuwahl des Vorstandes, sofern sie vom neugewählten Vorstand nicht weiter bestellt werden.
- (4) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen

- Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
  - (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen.
  - (7) Der Vorstand wird vom Landesleiter, bei Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich, per E-Mail oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
  - (8) Der Vorstand ist weiters vom Landesleiter einzuberufen, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Bezirksleiter dies verlangen.
  - (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
  - (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
  - (11) Den Vorsitz führt der Landesleiter, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
  - (12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 10) und Rücktritt (Abs 14).
  - (13) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
  - (14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird jeweils erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs 2) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des LV3. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (4) Bestellung von Referenten für bestimmte Fachbereiche
- (5) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 9 Abs 1 und 2 lit. a - c dieser Statuten
- (6) Vorbereitung einer Statutenänderung
- (7) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (8) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Landesleiter führt die laufenden Geschäfte des LV3. Der Schriftführer unterstützt den Landesleiter bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Landesleiter führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (3) Der Landesleiter vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Landesleiters und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Landesleiters und des Schatzmeisters. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem LV3 bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Der Schriftführer besorgt den gesamten Schriftverkehr des LV3 im Auftrag des Landesleiters bzw. des Vorstandes und führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes.
- (5) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und Vermögensverwaltung des Vereins verantwortlich.
- (6) Der Vorstand kann den Landesleiter und den Schatzmeister bezüglich der Bankkonten des Vereines jeweils einzeln zur Zeichnung gegenüber einem Bankinstitut berechtigen.
- (7) Der Delegierte der Bezirksleiterkonferenz (§11 Abs 1 Z 4) ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes und vertritt dort die Interessen der Bezirksleiter.
- (8) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den LV3 nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (9) Bei Gefahr im Verzug ist der Landesleiter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (10) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Landesleiters, des Schriftführers oder des Schatzmeisters ihre jeweiligen Stellvertreter.

## § 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem LV3 bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs 12 bis 14 sinngemäß.

## 15: Bezirksstellen (ADL)

- (1) Innerhalb des LV3 sind Bezirksstellen (ADL) mit mindestens 10 Mitgliedern nach territorialen Gesichtspunkten einzurichten, die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. Jedes Mitglied muss einer Bezirksstelle angehören.



- (2) die Bezirksstellen werden von einem von den Mitgliedern der Bezirksstelle gewählten und vom Vorstand bestätigten Bezirksstellenleiter geleitet.
- (3) Die Bezirksstellenleiter sind dem Vorstand für die Einhaltung der Statuten sowie den Vollzug der Beschlüsse und deren Mitteilung an die Mitglieder verantwortlich und verpflichtet, dem Vorstand jederzeit volle Auskunft zu erteilen.
- (4) Die Bezirksstellen regeln die Verbandstätigkeit im eigenen Wirkungskreis in Abstimmung und Koordination mit den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstands selbst und setzen etwa Zeit und Ort sowie das Programm von Veranstaltungen und Klubabenden fest und organisieren die QSL-Kartenvermittlung im Rahmen der diesbezüglichen Regelungen des LV3.
- (5) Sollte eine Bezirksstelle auf weniger als zehn Mitglieder absinken, so kann sie von der Hauptversammlung aufgelöst werden. Der Vorstand hat in diesem Falle eine entsprechende territoriale Umgliederung vorzunehmen und die verbleibenden Mitglieder anderen Bezirksstellen zuteilen.
- (6) Jedes Mitglied ist zunächst entsprechend seinem Wohnsitz Mitglied in der für ihn territorial zuständigen Bezirksstelle. Jedem Mitglied steht es frei, einmal im Kalenderjahr in eine andere Bezirksstelle zu wechseln. Mit Zustimmung des Bezirksstellenleiters der aufnehmenden Bezirksstelle gilt der Wechsel als vollzogen; wird diese Zustimmung verweigert, verbleibt das Mitglied in seiner angestammten Bezirksstelle (Behaltepflcht).
- (7) Wird ein Mitglied aus einer gewählten Bezirksstelle ausgeschlossen, so wird es wieder Mitglied seiner territorial zuständigen Bezirksstelle (Wohnsitz), ohne dass hierzu eine Zustimmung des Bezirksstellenleiters erforderlich ist.
- (8) Die Bezirksstellenleiter haben den Vorstand von allen wichtigen und grundsätzlichen Beschlüssen, erfolgten Bezirksstellenwechsel (Abs 6) und sonstigen wichtigen Begebenheiten unverzüglich zu informieren.
- (9) Mindestens 10 Mitglieder können mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes eine neue Bezirksstelle nach territorialen Gesichtspunkten (z.B. nach politischen Bezirken) gründen.

## §16: Bezirksleiterkonferenz

- (1) Alle Bezirksstellenleiter des LV3 bilden zusammen die Bezirksleiterkonferenz, welche mindestens zweimal pro Kalenderjahr zusammentritt.
- (2) Die Bezirksstellenleiter wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und (allenfalls) einen Stellvertreter. Der gewählte Vorsitzende ist in dieser Funktion auch als „Delegierter der Bezirksleiterkonferenz“ stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes (§ 11 Abs 1).
- (3) Die Bezirksleiterkonferenzen werden vom gewählten Vorsitzenden oder vom Landesleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder mit E-Mail einberufen.
- (4) Die Bezirksleiterkonferenzen dienen dem Gedankenaustausch und Interessensausgleich unter den Bezirksstellenleitern, sowie der Zusammenarbeit zwischen den Bezirksstellen. Sie stellen ein kommunikatives Bindeglied zwischen den Bezirksstellen und dem Vorstand dar.
- (5) Die Bezirksleiterkonferenz berät und unterstützt den Vorstand. Sie kann Vorschläge und Anträge an den Vorstand heranzutragen, welcher dieser in die Tagesordnung der zeitlich nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen und in der Folge auch zu behandeln und zu protokollieren hat.



- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die bestellten Referenten (§ 12 Abs 4) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksleiterkonferenz teil.

## § 17: Ehrungen und Ehrenzeichen

Verdiente Mitglieder können nach Maßgabe einer von der Hauptversammlung zu beschließenden Ehrenzeichenordnung für besondere Leistungen ausgezeichnet werden.<sup>1</sup>

## § 18: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des LV3 kann nur in einer Hauptversammlung und nur bei Anwesenheit mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem ÖVSV-Dachverband oder einer anderen Organisation zufallen, welche gleiche oder ähnliche Zwecke wie der LV3 verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

## § 20: Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Statuten in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

---

<sup>1</sup> Bis zur Beschlussfassung einer Ehrenzeichenordnung bleiben die bisherigen Bestimmungen des Punktes 10 der Geschäftsordnung „Vergabe von Ehrenzeichen“ in Kraft